Gesellschaftsvertrag der Firma August

Ernst Tiefbau Beteiligungs GmbH

§ 1

Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

August Ernst Tiefbau Beteiligungs GmbH.

Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen nebst allen damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten aller Art soweit diese nicht einer besonderen Erlaubnis bedürfen.

Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

Stammkapital und Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (i.W.: fünfundzwanzigtausend Euro) und ist aufgeteilt in 25.000 Geschäftsanteile zu je 1,00 Euro.

Die Geschäftsanteile wurden wie folgt übernommen:

Gesellschafter	Anzahl der übernommenen	lfd. Nr. der übernommenen Ge-
	Geschäftsanteile	schäftsanteile
August Ernst Tiefbau	25.000	1 bis 25.000
GmbH mit Sitz in Hamburg		
(Amtsgericht Hamburg		
HRB 154684)		

Die Geschäftsanteile sind zu 100% unverzüglich in bar zu leisten.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wird. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich oder einer von ihnen gemeinschaftlich mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kann erteilt werden.

§ 6

Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustverteilung

Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung sind von der Geschäftsführung innerhalb der gemäß § 264 HGB bestimmten Frist aufzustellen. Für die Buchführung und Bilanzierung gelten die handelsrechtlichen und ertragssteuerrechtlichen Vorschriften.

Gewinn und Verlust werden im Verhältnis der Geschäftsanteile verteilt. Über die Ausschüttung des Gewinns entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Verfügungen über Geschäftsanteile

Geschäftsanteile und Teile derselben können nur mit Zustimmung aller Mitgesellschafter auf Dritte übertragen oder zugunsten Dritter belastet werden.

Einziehung eines Geschäftsanteils

Die Gesellschaft kann den Geschäftsanteil eines Gesellschafters einziehen, wenn

- er das Gesellschaftsverhältnis kündigt,
- in seinen Geschäftsanteil Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vorgenommen werden und nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen aufgehoben werden,
- über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

Die Gesellschaft kann statt der Einziehung den Geschäftsanteil für die Gesellschaft vorbehaltlich der Bestimmungen des § 33 GmbHG erwerben oder die Übertragung auf einen Dritten verlangen.

§ 9

Abfindung und Bewertung

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so ist ihm der Wert seines Geschäftsanteils zu erstatten. Kommt eine Einigung über den Wert des Geschäftsanteils nicht zustande, richtet sich die Anteilsbewertung nach den dann gültigen "Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW).

Wettbewerbsverbot

Den Gesellschaftern und Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über Art und Umfang der Befreiung beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit.

§ 11

Schlussbestimmungen

Die teilweise Nichtigkeit oder Unwirksamkeit dieses Vertrages soll die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berühren.

Die die Kosten dieser Urkunde und ihrer Durchführung (Notarkosten in Höhe von ca. 850,00 Euro, Gerichtskosten in Höhe von ca. 150,00 Euro) trägt die Gesellschaft.